

# Gemeinsame Vergütungsregel

zwischen

**Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e. V.,**

Augsburger Straße 33, 10789 Berlin, vertreten durch den gf. Vorstand Peter Carpentier, Esther Groenborn und Stephan Wagner

(im Folgenden „**BVR**“ genannt)

und

**ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,**

ZDF-Straße 1, 55127 Mainz, vertreten durch den Intendanten Dr. Thomas Bellut

(im Folgenden „**ZDF**“ genannt)

und

**Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorsitzenden Alexander Thies

(im Folgenden „**Produzentenallianz**“ genannt)

(gemeinsam Produzentenallianz, ZDF und BVR im Folgenden auch die „**Parteien**“ genannt)

## Präambel

Die Parteien haben ein Schlichtungsverfahren gem. §§ 36, 36a UrhG zu gemeinsamen Vergütungsregeln für den Bereich der fiktionalen Auftragsproduktionen gem. § 36 UrhG geführt.

Als Ergebnis dieses Verfahrens einigen sich die Parteien über die nachfolgende Vergütungsregel sowie über die **Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag gemäß Anlage 1** dieser Vereinbarung.

Die Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag und die nachfolgende Vergütungsregel tragen den Besonderheiten des Programmprofils und der dem ZDF zur Verfügung stehenden Programmplattformen und –plätze einschließlich seiner sog. Digitalkanäle (wie derzeit zdf\_neo, ZDFinfo, ZDFkultur), Online-Präsenz und Vertriebswege Rechnung. Abweichend von der Systematik des § 36 UrhG vereinbaren die Parteien nicht allein eine Mindestvergütung, sondern ZDF-spezifische Basisvergütungen.

### I. Geltungsbereich

**Sachlich:** Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen für Regisseure eines fiktionalen Fernsehfilms von 90 Minuten, sofern diese von einem Produzenten mit Sitz in Deutschland hergestellt wird. Die Parteien werden sich zu fiktionalen Auftragsproduktionen mit geringerer Länge, insbesondere Serien und Reihen sowie zu Dokumentationen gesondert und soweit möglich außerhalb des Schiedsstellenverfahrens verständigen.

**Persönlich:** Die Vergütungsregelungen finden Anwendung für Regisseure mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

### II. Vergütungen

Für die Erstellung des Werkes, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß dem Regievertrag inkl. der Allgemeinen Bedingungen zum Regievertrag wird eine Erstvergütung gezahlt (nachfolgend 1). Neben der Erstvergütung, die grundsätzlich – soweit dort nichts Gegenteiliges geregelt ist - alle Rechte und Leistungen abgilt, werden zusätzlich nutzungsabhängige Wiederholungshonorare gezahlt (nachfolgend Ziff. 2).

Die kommerzielle Verwertung der Produktion (Programmvertrieb) wird mit einer Erlösbeteiligung vergütet (nachfolgend Ziff. 3). Die Vergütungssätze nach Ziff. 1, 2 und 3 können nicht unterschritten werden.

## 1. Erstvergütung

Für Regisseure mit einer ausführlichen Filmographie, die eine professionelle Praxis als Filmregisseur nachweisen können (in der Regel 180 Minuten Fiktion als Hauptregisseur vergleichbarer Art) beträgt das **ZDF Basishonorar 27.820.- € brutto**.

Für **Anfänger**, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder - unabhängig davon - für **Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels“** oder vergleichbare Produktionen beträgt das ZDF Basishonorar **22.260.- € brutto**.

Mit der Erstvergütung sind neben der Werkerstellung und Rechteübertragung folgende Nutzungen abgegolten:

- Erstsendung im (Haupt-)Programm des ZDF
- 1 x ZDF-Vormittagsprogramm (05.30 Uhr bis 12.00 Uhr)
- 1 x 3sat
- Erstausstrahlung ORF bei Koproduktion, sonst Vertrieb
- Erstausstrahlung SRF bei Koproduktion, sonst Vertrieb
- Erstausstrahlung ARTE bei Koproduktion
- Eine Wiederholung innerhalb von 48-Stunden im jeweiligen Programm. (Erstsendung und Wiederholung) prime time (18.00 bis 22.00 Uhr) ausgenommen. Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt
- 7-Tage Abruf ( 1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. bei ARTE: 21-Tage-Abruf
- Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten, maximal aber 25% des Werkes

## 2. Über das Ersthonorar hinaus werden die nachfolgenden Folgevergütungen gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bezugsgröße für das jeweilige Honorar ist die **Bemessungsgrundlage (wiederholungshonorarfähiges Honorar)**. Die Bemessungsgrundlage beträgt für 90-Minuten Formate **23.650.- € brutto**.

Die Bemessungsgrundlage für **Anfänger, für Produktionen des „Kleinen Fernsehspiels** oder vergleichbare Produktionen beträgt für 90-Minuten Formate **18.950.- € brutto**.

Für Wiederholungen gelten folgende Vergütungssätze:

- |                                                                                      |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------|
| • im ZDF Hauptprogramm/Primetime (18.00 – 23.59 Uhr)                                 | 50%  |
| • im ZDF Hauptprogramm/Vormittag (5.30 – 12.00 Uhr)                                  | 10%  |
| • im ZDF Hauptprogramm/Nachmittag (12.01 – 17.59 Uhr)                                | 30%  |
| • im ZDF Hauptprogramm/Nacht (24.00 – 05.29 Uhr)                                     | 2,5% |
| • 3sat                                                                               | 4%   |
| • in den Digitalkanälen<br>(beliebig häufige Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten) | 4%   |
| • in den Gemeinschaftsprogrammen KIKA/Phoenix<br>(5 Ausstrahlungen/Monat)            | 8%   |
| • Im Programm ARTE (bei Koproduktionen, sonst kommerzielle Verwertung)               | 5%   |

des wiederholungshonorarfähigen Honorars.

Damit sind auch Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Wiederholungssendung im jeweiligen Programm abgegolten, es sei denn die Wiederholung erfolgt in der Primetime (18.00-22.00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

- Für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Nutzung) außerhalb des 7-Tage Abrufs (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) bzw. hinsichtlich ARTE außerhalb des 21-Tage Abrufs und außerhalb des kommerziellen Vertriebs, werden pauschal 4,5% des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei

erstmaliger Nutzung für einen Zeitraum von 10 Jahren, gezahlt. Danach beträgt die Vergütung 1% pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstaltetem Programm erfolgt; Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten.

Der 7-Tage Abruf (1 Tag vor und 7 Tage nach der jeweiligen Ausstrahlung) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung abgegolten.

#### b. Kommerzielle Verwertung

Für den Vertrieb wird eine **Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Enterprises** bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE **eingehenden Brutto-Einnahmen nach Vorabzug der Synchronkosten gezahlt**. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen allerdings nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Enterprises aus der Produktionsverwertung 1.500 € netto überschreiten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. des folgenden Jahres. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von 15.- € im Jahr überschritten wird.

#### III. Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2017. Danach gilt sie automatisch für ein Jahr fort, soweit sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor dem Laufzeitende gekündigt wird.

#### IV. Sonstiges

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

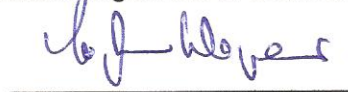
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 27.11. 2014

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V.



Peter Carpentier



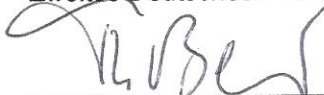
Stephan Wagner



Esther Gronenborn

Mainz, den 12.12.2014

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF) Anstalt des öffentlichen Rechts



Dr. Thomas Bellut, Intendant

Berlin, den 08.12.14

Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e.V.



Alexander Thies

3  
E.f.

## Anlage 1: Allgemeine Bedingungen zum Regievertrag

### Hauptregisseur mit Wiederholungshonoraranspruch (MWF) für vollfinanzierte Auftragsproduktionen (Fiktion)

(Hauptregisseure sind Regisseure eines Fernsehspiels oder eines anderen, nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren Fernsehfilmwerks)

Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

#### 1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte. (Ist die Requisitenbeschaffung nicht unerheblich und sind für die Beschaffung von Requisiten üblicherweise Vergütungen vorgesehen, so erhält der Filmschaffende eine Vergütung, sofern die Einbringung und Vergütung schriftlich mit dem Filmhersteller vertraglich vereinbart ist.)
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4.1 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 1.4.2 Dem Filmschaffenden bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche, nach §§ 20 b Abs. 2<sup>1</sup>, 21, 22, 27 Abs. 2 und 3, 49, 52a, 52b, 54, 63 a UrhG, vorbehalten.  
Der Filmschaffende erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 min. jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Filmschaffende zu klären hat. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenerstattung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

#### 2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
- 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
  - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
  - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland),
  - sowie durch Satellitenausstrahlung.

<sup>1</sup> Der Vergütungsanspruch des Regisseurs gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Diese Vergütungsansprüche des Regisseurs gehen damit auf das ZDF über.



- Mitumfasst sind
- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
  - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
  - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 die Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von der Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4.1 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Leistung oder das Werk zu verwerten;
- 2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt) ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmschaffenden zu wahren.  
Der Filmschaffende soll vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind. Schadensersatzansprüche sind damit nicht verbunden. § 93 UrhG bleibt davon unberührt. Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Filmschaffenden die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Filmschaffenden branchenüblich vergütet.
- 2.1.5 die Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmorschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk

oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Filmschaffenden über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann. Im Vor- und/oder Abspann kann bei Doppelfunktion ein Name nur einmal genannt werden. Bei herausragender Produktion aus dem Bereich „Szenische Produktionen“, „Musikdramatische Werke“, „Theater- und Musikaufzeichnungen“, die durch eine besondere Leistung des Filmschaffenden gekennzeichnet ist, ist die Nennung des Namens im Vorspann unabhängig von der Nennung im Abspann möglich. Die Nennung erfolgt ebenfalls im Werbematerial für den Film, wie Plakaten, Flyern, Covern (z. B. von DVDs) soweit die Nennung verhältnismäßig ist. Das ZDF soll seine Vertragspartner auf die Nennungsverpflichtung hinweisen.
- Der Filmschaffende hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Filmschaffenden aus Vor- und Abspann entfernt.

### **3. Verpflichtungen des Filmschaffenden**

- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Die Verwendung von diesen Fotografien ist durch den Filmschaffenden einmalig zu autorisieren und darf nur aus substantiellen Gründen hinsichtlich einzelner Bilder und nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Soweit der Regisseur bewusst im Rahmen der Erstellung des Bildes mitgewirkt hat, gilt die Autorisierung als erteilt. In Fällen, in denen das Bildnis nicht unter bewusster Mitwirkung des Regisseurs hergestellt wurde und in denen der Regisseur nicht das Hauptmotiv im Bild darstellt, gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zur Anwendung gelangt, die Veröffentlichung als genehmigt.
- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.